

## Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und Beamtinnen/Beamten ohne ärztliche Bescheinigung – sogenannte „Karenztagsregelung“

*Was hat es mit den sogenannten „Karenztagen“ bei Krankheit auf sich, habe ich einen Anspruch darauf?*

- Den Begriff „Karenztage“ gibt es im deutschen Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht nicht.
- Sogenannte „Karenztage“ ergeben sich aus § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG) bzw. aus § 71 Abs. 2 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG, Auszüge siehe unten): danach müssen **Arbeitnehmer/innen** bei einer Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorlegen, die auch die voraussichtliche Dauer enthalten muss. **Beamtinnen/Beamte** haben bei einer Dienstunfähigkeit infolge Krankheit von mehr als drei Kalendertagen spätestens am darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis (ärztliche Bescheinigung) vorzulegen, auf Verlangen der/des Dienstvorgesetzten auch früher.
- Man kann also bei Krankheit grundsätzlich insgesamt drei Kalendertage (nicht drei Arbeitstage!) zu Hause bleiben, ohne eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu müssen. Dabei ist zu beachten, dass, bezogen auf den Donnerstag, die Dreitagesfrist am Sonnabend ausläuft und, bezogen auf den Freitag, die Frist am Sonntag ausläuft. In diesen Fällen muss spätestens am darauffolgenden Montag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt oder die Arbeit/der Dienst wieder aufgenommen werden.
- Im Krankheitsfall müssen Arbeitnehmer/innen ihre Vorgesetzten über ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, d.h. spätestens zum geplanten Arbeitsbeginn bzw. vor Beginn der Kernarbeitszeit/Funktionszeit, informieren und auch deren voraussichtliche Dauer angeben.

Beamtinnen/Beamte haben gemäß § 71 Abs. 1 SächsBG ihre Dienstvorgesetzten bei Verhinderung unverzüglich zu informieren.

- Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, auch für die Krankheitstage ohne ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung das Entgelt der Arbeitnehmer/innen fortzuzahlen; eine Verlängerung der Entgeltfortzahlung ist damit nicht verbunden, es bleibt bei insgesamt sechs Wochen vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an.

Beamtinnen/Beamte behalten bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich ihren Anspruch auf Besoldung.

- Der Arbeitgeber ist gemäß § 5 EntgFG jedoch auch berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung für einzelne Arbeitnehmer/innen früher zu verlangen. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Verdacht des Missbrauchs besteht.

Für Beamtinnen/Beamte ist in § 71 Abs. 2 SächsBG geregelt, dass Dienstvorgesetzte auch die frühere Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen können.

*Wie verhalte ich mich, wenn ich wieder gesund bin?*

- Arbeitnehmer/innen und Beamtinnen/Beamte müssen sich am ersten Arbeitstag nach ihrer Erkrankung bei ihrer/ihrer Vorgesetzten zurückmelden.
- Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung enthält eine Prognose über die Krankheitsdauer; fühlt sich die/der Erkrankte schon vor dem prognostizierten Datum wieder vollständig arbeitsfähig, so kann die Arbeit/der Dienst in Absprache mit der/dem Vorgesetzten wieder aufgenommen werden. Damit wird weder der Versicherungsschutz gefährdet, noch resultieren daraus Mehrarbeits- oder

Überstunden. Mit Rücksicht auf die eigene Gesundheit und die der Kolleginnen und Kollegen sollte allerdings eine realistische Einschätzung des eigenen Zustandes getroffen werden.

### **Auszug aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG):**

#### § 5, Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) *Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.*

### **Auszug aus dem Sächsischen Beamtenengesetz (SächsBG):**

#### § 71, Fernbleiben vom Dienst

- (1) *Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Beamte hat seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich über seine Verhinderung zu unterrichten. Der Dienstvorgesetzte kann für bestimmte Fälle kurzfristigen Fernbleibens einen Vorgesetzten zur Genehmigung ermächtigen.*
- (2) *Dauert die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit länger als drei Kalendertage, hat der Beamte spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher. Der Dienstvorgesetzte kann die Untersuchung durch einen Amtsarzt, Polizeiarzt oder einem sonstigen vom Dienstvorgesetzten bestimmten Arzt anordnen; die Kosten für diese Untersuchung trägt die Behörde.*

SMWK, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/563 93251
E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de	<a href="https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html">https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html</a>	Bearbeiterin: Ulrike Mikolasch